

Vereinbarung nach
§ 17b Abs. 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)
zur Umsetzung des DRG-Systemzuschlags

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Düsseldorf

und

dem AOK-Bundesverband, Bonn

dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen

dem Bundesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel

der Bundesknappschaft, Bochum

dem IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach

der See-Krankenkasse, Hamburg

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg

dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

Präambel

Mit dem Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) (DRG-Systemzuschlags-Gesetz) vom 16. März 2001 hat der Gesetzgeber die Selbstverwaltungspartner nach § 17b KHG verpflichtet, die Finanzierung der Pflege und Weiterentwicklung des neuen Entgeltsystems über eine Vereinbarung sicherzustellen. Die Einzelheiten hierzu werden in dieser Vereinbarung geregelt.

§ 1 Systemzuschlag

- (1) Für jeden abgerechneten voll- und teilstationären Krankenhausfall wird vom Krankenhaus ein Systemzuschlag – im folgenden Zuschlag genannt – zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei teilstationären Leistungen erfolgt die Erhebung des Zuschlages analog der Berechnung der Fallzahlen nach L 3 der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung (LKA) [Quartalsweise]. Für Krankenhäuser, die in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes fallen, erfolgt die Erhebung des Zuschlages analog der Fallzählung gemäß § 8 der Verordnung zum Fallpauschalensystem der Krankenhäuser für das Jahr 2004 (KFPV 2004). Für Krankenhäuser, die nach § 15 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG die bisher geltenden Entgelte nach der BPfIV weiter erheben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Das Krankenhaus weist diesen Zuschlag gesondert in der Rechnung aus. Hinsichtlich der Rechnungslegung und des Einzugs gelten die Regelungen in den Verträgen nach § 112 SGB V bzw. der jeweiligen Pflegesatz- bzw. Budgetvereinbarung. Die Bestimmungen zur Datenübermittlung nach § 301 SGB V sind anzuwenden.
- (3) Der Zuschlag unterliegt gemäß § 17b Abs. 5 KHG nicht der Begrenzung der Pflegesätze durch den Grundsatz der Beitragssatzstabilität. Er geht nicht in den Gesamtbetrag nach § 6 BPfIV bzw. nach § 3 KHEntgG ein und wird bei der Ermittlung der Erlösausgleiche nach den §§ 11 Abs. 8 und 12 Abs. 4 BPfIV in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bzw. § 3 Abs. 6 KHEntgG nicht berücksichtigt.

§ 2 Überweisung des Zuschlags

- (1) Das Krankenhaus meldet bis zum 15. März eines Jahres die Ist-Fallzahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres (2002) gemäß L 1, Zeilen 13, 18 und 19 der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung (LKA) an die InEK gGmbH. Die InEK gGmbH gibt das entsprechende Melde- und Korrekturverfahren bekannt.
- (2) Das Krankenhaus überweist jeweils bis zum 1. Juli eines Jahres die Zuschlagssumme an die InEK gGmbH. Der zu überweisende Betrag ergibt sich für das Jahr 2004 aus den Ist-Fallzahlen gemäß Abs. 1 Satz 1 multipliziert mit dem Zuzahlungsbetrag nach § 5 Abs. 3. Für Krankenhäuser, die im Laufe des Jahres zur Krankenhausbehandlung gemäß § 108 SGB V zugelassen werden, erfolgt die Überweisung erstmalig im folgenden Jahr auf der Basis der Ist-Fallzahlen des

Eröffnungsjahres. Krankenhäuser, deren Schließung im laufenden Jahr erfolgt, können vor dem Zahlungstermin gemäß Satz 1 eine anteilige Berechnung bzw. nach erfolgter Zahlung eine anteilige Erstattung bei der InEK gGmbH beantragen.

- (3) Ist eine Zahlung bis zum 31. Juli des Jahres nicht eingegangen, werden durch die InEK gGmbH Zinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben. Einer gesonderten Mahnung bedarf es hierfür nicht. Diese Zinsen dürfen vom säumigen Krankenhaus nicht auf die Zuschläge umgelegt werden.
- (4) Weigert sich ein Krankenhaus, die entsprechenden Zahlungen zu leisten, so wird die InEK gGmbH geeignete Schritte einleiten. Die InEK gGmbH informiert den Krankenhaus-Entgelt-Ausschuss über die Krankenhäuser, die keine Zahlung geleistet haben.
- (5) In den Pflegesatz- bzw. Budgetverhandlungen für das Folgejahr erfolgt die Prüfung der Höhe der Zuschlagssumme durch die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG. Die Prüfung erfolgt durch einen Abgleich der Zahlungsaufforderung der InEK gGmbH mit dem Abschnitt L1 der LKA.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Der Einsatz der aus dem Zuschlag gewonnenen Finanzmittel ist nur zur Entwicklung, Einführung und laufenden Pflege des einzuführenden Vergütungssystems zulässig. Mit dem Betrag werden die laufenden Ausgaben der InEK gGmbH finanziert.
- (2) Die InEK gGmbH verpflichtet sich, jährlich einen Mittelverwendungsnachweis aufzustellen und eine Abschlussprüfung durch eine externe Stelle durchzuführen. Diese Unterlagen sind den Vertragsparteien zur Prüfung vorzulegen. Im Mittelpunkt dieser Prüfung steht dabei die gesetzmäßige Mittelverwendung. Das Prüfungsergebnis wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 4

Ausgleiche

Retrospektive Ausgleiche finden nicht statt.

§ 5

Zuschlagshöhe

- (1) Die Vertragsparteien nach § 17b KHG vereinbaren jeweils bis zum 30. September eines Jahres die Höhe des Zuschlages für das Folgejahr auf der Basis eines prospektiven Wirtschaftsplanes der InEK gGmbH. Maßgeblich für die Zuschlagserhebung und die Zuschlagshöhe ist der Aufnahmetag bzw. bei teilstationären Fällen mit tagesbezogener Vergütung der erste Abrechnungstag im Quartal.
- (2) Können sich die Vertragsparteien bis zum 30. September eines Jahres nicht über den Zuschlagsbetrag nach Abs. 1 für das Folgejahr einigen, entscheidet die

Bundesschiedsstelle nach § 18 a KHG auf Antrag. Steht der neue Betrag am 31. Dezember eines Jahres noch nicht fest, so gilt der bisher vereinbarte Zuschlag nach Abs. 1 bis zum Neuabschluss einer Vereinbarung weiter.

- (3) Der Zuschlag wird für das Jahr 2004 in Höhe von 0,27 Euro pro Fall festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Sie ersetzt die am 05. Mai 2001 in Kraft getretene Vereinbarung in der Fassung der am 02. Oktober 2002 in Kraft getretenen 1. Fortschreibung.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vereinbarungspartei mit einer Frist von einem Kalenderjahr zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden.
- (3) Die Vertragsparteien erklären, dass sie mit Hinblick auf die erforderliche Umstellung der Ermittlung des Systemzuschlags rechtzeitig für das Jahr 2005 eine sachgerechte Anpassung dieses Vertrages vereinbaren werden.